



## **Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Modau - Stadt Ober-Ramstadt**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Modau - Stadt Ober-Ramstadt“.
- (2) Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Modau - Stadt Ober-Ramstadt“ hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
  - b) die vereinsbezogenen Interessen der Mitglieder zu vertreten,
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen (die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten),
  - d) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit zu unterstützen,
  - f) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
  - g) die Kindergruppe „Löschtiger“ zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Aufgaben des Vereines sind insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - d) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3** **Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung,
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gemäß Ortssatzung,
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gemäß Ortssatzung,
- d) den Ehrenmitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern.
- f) den Mitgliedern der Kindergruppe „Löschtiger“ gemäß Ortssatzung.

### **§ 4** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.  
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Ehrenmitglied beitragsfrei.
- (3) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

**§ 5**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

**§ 6**  
**Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
  - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
  - b) durch freiwillige Zuwendungen,
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Mitglieder sind bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beitragsfrei.

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Ober-Ramstadt (z.Zt. Odenwälder Nachrichten). Die Versammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## **§ 9** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, gemäß § 8 Absatz 3,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß § 11-1.1. für eine Amtszeit von 3 Jahren (wahlberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 17. Lebensjahres),
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss oder die Nichtaufnahme in den Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10** **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder erfolgt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- (3) Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart, zwei Gerätewarte, Zeugwart, drei aktive und ein inaktiver Beisitzer, Mitgliederbetreuer, Veranstaltungsausschussvorsitzender, werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11** **Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - (1.1) folgenden gewählten Personen
    - a) dem Vorsitzenden,
    - b) dem stellv. Vorsitzenden,
    - c) dem Rechnungsführer,
    - d) dem Schriftführer,
    - e) dem Pressewart,
    - f) den drei aktiven Beisitzern,
    - g) dem inaktiven Beisitzer,
    - h) den zwei Gerätewarten,
    - i) dem Zeugwart,
    - j) dem Mitgliederbetreuer,
    - k) dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden,
  - (1.2) kraft Amtes laut Ortssatzung
    - a) dem Wehrführer,
    - b) dem stellv. Wehrführer,
    - c) dem Jugendfeuerwehrwart,
    - d) dem stellv. Jugendfeuerwehrwart,
    - e) dem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
    - f) dem Vertreter der Kindergruppe „Löschtiger“,
  - (1.3) dem Ehrenvorsitzenden.
- (2) Scheidet ein aktiver Beisitzer innerhalb einer Wahlperiode wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus, so endet seine Vorstandszugehörigkeit mit der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12** **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- (3) Der Vorsitzende ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes berechtigt, Rechnungen bzw. Auszahlungen bis zu 500 EUR ohne Genehmigung des Vorstandes zu leisten. Die Zahlungen sind dem Vorstand regelmäßig zur Kenntnis zu geben und von diesem zu bestätigen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13** **Rechnungswesen**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Zahlungen durch seine Unterschrift freigegeben hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14** **Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt.

## **§ 15** **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

## **§ 16** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 11. März 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. März 2012 außer Kraft.

### **Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Modau - Stadt Ober-Ramstadt**



gez. Jens Klügel  
-Vorsitzender-

gez. Marcel Mager  
-stellv. Vorsitzender-